

Satzung Tennisclub Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Eintragung des Vereins.

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rot-Weiß Weilerswist e.V. 1970" und hat seinen Sitz in Weilerswist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen unter VR-Nummer 359 am 26.11.1970, Bl. 5-9; ergänzt am 09.02.1977, Bl. 90, 93; ergänzt am 27.03.1980, Bl.109, 116.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet ohne Rücksicht auf Beruf, Religion oder politische Anschauung.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein mit einer jährlichen finanziellen Zuwendung unterstützen, die mindestens dem von der Mitgliederversammlung hierfür festgelegten Betrag entspricht.
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
Für die Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Aus Unkenntnis der Satzung eintretende Folgen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge fest. Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr ist je zur Hälfte bis zum 01.10. und bis zum 01.04. zu zahlen.
3. Alle Mitgliedsrechte ruhen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, außerordentliche Kündigung oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt kann zum 30.09. eines jeden Jahres erfolgen.
Die schriftliche Erklärung muss spätestens einen Monat vor dem Austritt beim Vorstand eingegangen sein.
Des Weiteren kann der Austritt zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitgliedes und einem entsprechenden Vorstandsbeschlusses erfolgen.
 - b. Die außerordentliche Kündigung kann innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine Sonderzahlung erfolgen.
 - c. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Beitrag, Ausgleichszahlung Arbeitseinsatz, Speisen- und Getränkeverzehr) über 3 Monate in Rückstand und trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung verstößt oder sich in anderer Weise unehrenhaft verhält.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, im letzteren Falle (Verstoß gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung bzw. unehrenhaftes Verhalten) erst nach Anhörung des Betroffenen.
Gegen den Ausschluss wegen Verstoß gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung oder wegen unehrenhaften Verhaltens kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe über den Vorstand an eine Mitgliederversammlung Beschwerde erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung endgültig.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind erstens die Mitgliederversammlung und zweitens der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jedes Jahr im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.
Der Vorstand hat spätestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin alle Mitglieder mit Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per Email einzuladen.
Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl eines neuen Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
- Wahl der Kassenprüfer
- Behandlung von Anträgen aus dem Mitgliederkreis
- Verschiedenes.

Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand eingereicht sein.

Diese Anträge sind dann allen Mitgliedern mit der entsprechend ergänzten Tagesordnung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

3. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sowie die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen können nicht im Dringlichkeitsverfahren auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes dies schriftlich beantragt. Wenn die Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt ist, hat der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist einen Termin zu bestimmen und spätestens 14 Tage vor diesem Termin alle Mitglieder mit Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per Email einzuladen.
5. Über nachstehende Punkte kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden:
 - Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bezüglich der auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einem weiteren Wahlgang die Stimme des Vorsitzenden.
Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Vereinsauflösung.
8. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
9. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Vereinsmitglied binnen 6 Wochen nach der jeweiligen Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
3. Der Vorstand kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung um einen Ehrenvorsitzenden erweitert werden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.
Scheidet dagegen der 1. Vorsitzende aus, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.
Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese nicht der Satzung widersprechen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Er ist ferner berechtigt, einen ihn beratenden Beirat, bestehend aus bis zu 5 Personen, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen, zu benennen und zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
8. Der Vorstand hat durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum Ende des Geschäftsjahres – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse spätestens 2 Wochen vor der anschließenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht vor der Entlastung des Vorstandes.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung der Einladung muss diesen Punkt enthalten.
Im Falle eines Auflösungsbeschlusses bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, von denen die erforderlichen Geschäfte abzuwickeln sind. Das nach Bezahlung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeinde Weilerswist mit der Zweckbindung zur Verwendung für kulturelle oder soziale Zwecke übergeben.

§ 12 Haftungsfragen

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Verein nicht für Schäden und Folgeschäden jedweder Art.

§ 13 Datenschutzrichtlinie

1. Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Spieler-ID, Leistungsklasse, Spielergebnisse) laut Angaben im Aufnahmeantrag unter Einsatz von EDV-Systemen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung

zulässigen Zwecke und Aufgaben. Mit dem Aufnahmeantrag stimmen die Mitglieder diesem Verfahren zu. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Alle Ehrenamtlichen und für den Club tätigen Mitarbeiter, die personenbezogene Daten betreuen/verwalten/verarbeiten oder davon Kenntnis erlangen, haben darüber Vertraulichkeit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
4. Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft können Daten der Mitglieder für clubinterne Zwecke des Spiel- und Übungsbetriebes den Trainern zur Verfügung gestellt werden.
5. Als Mitglied des Landessportbundes NRW und des Tennisverbandes Mittelrhein ist der Club verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und Leistungsklasse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
6. Im Rahmen von Punktspielen oder Turnieren meldet der Club Ergebnisse und besondere Ereignisse, soweit hierzu verpflichtet, an den Verband. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ohne Zustimmung findet nicht statt.
7. Im Zusammenhang mit Berichten zum Sport- und Clubgeschehen kann der Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Clubpublikationen sowie auf seiner Internetseite veröffentlichen und entsprechende Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Mit seinem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied grundsätzlich damit einverstanden. Hinsichtlich der konkreten Anlässe steht ihm ein Widerspruchsrecht im Einzelfall zu.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§14 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.12.2018 beschlossen worden.